

## Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Leistungsziele und Indikatoren 2018

(vom 5. Juli 2017)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrates vom 11. April 2017 sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission<sup>1</sup> vom 12. Juni 2017,

beschliesst:

1. Die Liste der Produkte wird gemäss SRB 2017-108 festgesetzt.
2. Die Ziele und Indikatoren der Produktgruppen für das Jahr 2018 werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern gemäss SRB 2017-108 festgesetzt.
3. Produktgruppe D „Finanzen“
  - 3.1 D3 „Liegenschaften Verwaltungsvermögen“: Der Indikator „Z1: Nachhaltigkeit (Energieverbrauch)“ wird in „Z1: Energieeffizienz“ umbenannt.
  - 3.2 D4 „Liegenschaften Finanzvermögen“: Das Ziel „Z1 Das Portfolio- und Projektmanagement sowie die Bewirtschaftung der Liegenschaften im Finanzvermögen werden unter dem Fokus des Substanzerhalts, der Rendite der Nachhaltigkeit erbracht.“ wird wie folgt geändert:  
  
„Das Portfolio- und Projektmanagement sowie die Bewirtschaftung der Liegenschaften im Finanzvermögen werden unter dem Fokus des Substanzerhalts, der Erzielung einer marktüblichen Rendite und der Nachhaltigkeit erbracht.“
  - 3.3 D4 „Liegenschaften Finanzvermögen“: Der Indikator „Z1: Nachhaltigkeit (Energieverbrauch)“ wird in „Z1: Energieeffizienz“ umbenannt.
4. Produktgruppe H „Ver- und Entsorgung“
  - 4.1 H2 „Energie“: Das Ziel „Z1 Erhalt des Labels Energiestadt für die Stadt Adliswil.“ wird wie folgt geändert:  
  
„Z1 Umsetzung der Ziele gemäss Energieprogramm des Stadtrates und Massnahmenplan aus der Nachprüfung (Reaudit) für das Energiestadt-Label in den Bereichen Entwicklung und Raumordnung, kommunale Gebäude und Anlagen, Versorgung und Entsorgung, Mobilität, interne Organisation, Kommunikation und Kooperation.“
5. Mitteilung von Dispositivziffern 1. bis 4. an den Stadtrat.
6. Veröffentlichung von Dispositivziffer 1. bis 4. im amtlichen Publikationsorgan.

**Bescheinigung:** Zu dieser(n)  
Sache(n) ist beim Bezirksrat  
Horgen

bis 15. Aug. 2017



kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
Bezirksratskanzlei Horgen, der Ratsschreiber:

Kommunikation  
10. Juli 2017  
E. ...

- 7. Dieser Beschluss fällt gemäss Gemeindegesetz Art. 93 bzw. 94 sowie Art. 15 Ziff. 3 in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats und untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Adliswil, 13. Juli 2017

Im Namen des Grossen Gemeinderates



Urs Künzler  
Ratspräsident



Vanessa Ziegler  
Ratsschreiberin

13. Juli 2017  
10:00  
10:00  
10:00